

Anlage 2

OLAF MEISTER

Rechtsanwalt

zugelassen am Landgericht Magdeburg

Humboldtstraße 8
39112 Magdeburg

Olaf Meister · Humboldtstraße 8 · 39112 Magdeburg

Bürozeit:

Mo 8.00 - 17.00 Uhr

Di u. Do 8.00 - 18.00 Uhr

Mi u. Fr 8.00 - 15.00 Uhr

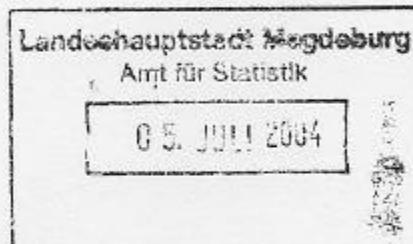
Landeshauptstadt Magdeburg
z.H. Wahlleiter Herrn Holger Platz
Julius-Bremer-Str. 10

Tel. (03 91) 6 20 15 43

Tel. (03 91) 6 20 15 44

Fax (03 91) 6 20 15 45

39104 Magdeburg



Magdeburg, 30.06.2004

146/04M09 ZD11018806

(Bitte stets angeben)

Wahleinspruch des Herrn Jörg Mandl

Herrn Keller per Fax

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Platz,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich unter Übersendung der anliegenden Vollmachtenkopie an, dass ich die rechtlichen Interessen des Herrn Jörg Mandl, Halberstädter Straße 154, 39112 Magdeburg, anwaltlich vertrete.

Namens und in Vollmacht meines Mandanten erhebe ich hiermit gegen die am 13.06.2004 in Magdeburg durchgeführte Kommunalwahl bezüglich des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg

Wahleinspruch.

Zur Begründung bleibt folgendes auszuführen.

Mein Mandant war bei der Kommunalwahl für den Wahlbereich 7 wahlberechtigt. Er ist damit gem. § 50 I KWG LSA zur Erhebung eines Wahleinspruches berechtigt.

Die Wahl zum Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg vom 13.06.2004 verstieß gegen den Wahlgrundsatz der Gleichheit der Wahl.

Das Wahlgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg war in 10 Wahlbereiche eingeteilt. Diese Wahlbereiche wiesen im Einzelnen eine so unterschiedlich große Zahl von Wahlberechtigten auf, dass von einer Chancengleichheit der zur Wahl antretenden Kandidaten nicht ausgegangen werden kann. Dies betrifft im Wesentlichen die Wahlbereiche 7 (Sudenburg und Lemsdorf) (15.866 Wahlberechtigte, 81,5% vom Mittelwert) und den Wahlbereich 8 (Ottersleben, Diesdorf, Stadtfeld West) (23.960 Wahlberechtigte, 123,1% vom Mittelwert)

Zunächst ist anzumerken, dass das Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in § 7 II S.2 ausdrücklich bestimmt, dass die Wahlbereiche in einem Wahlgebiet unterschiedlich groß sein können. Aufgrund der ständigen Bevölkerungsbewegung wäre eine

exakt gleiche Größe der Wahlbereiche auch im Tatsächlichen nicht zu erreichen. Die möglichen Abweichungen finden ihre Grenze jedoch spätestens am in der Verfassung verankerten Wahlgrundsatz der Gleichheit der Wahl.

Bezüglich der Größe der Abweichungen dürfte sich der Stadtrat an § 3 I Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) orientiert haben. Hiernach ist bei einer Abweichung der Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl (jeweils ohne Ausländer) der Wahlkreise von mehr als 25%, eine Neuabgrenzung der Wahlkreise vorzunehmen. Dieser Wert ist bei der Magdeburger Wahlbereichseinteilung äußerst knapp eingehalten. Anzumerken bleibt hier jedoch bereits, dass § 3 I Nr.3 BWG für die Bundestagswahl eine Sollvorschrift enthält, wonach die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises nicht mehr als 15% nach oben oder unten abweichen soll. Dieser Wert ist bei den vorstehend genannten Wahlbereichen jeweils in unterschiedlichen Richtungen nicht eingehalten.

Bei der scheinbar erfolgten Übertragung der wahlrechtlichen Grundsätze der Bundestagswahl auf die Kommunalwahlen blieben jedoch die völlig unterschiedlichen Wahlsysteme außer Betracht. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Wahlkreiseinteilung lassen sich nicht unabhängig vom jeweils geltenden Wahlsystem bestimmen (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, § 3 Rdnr. 7).

Der entscheidende Unterschied zwischen der Bedeutung der Wahlkreise bei einer Bundestagswahl und der Kommunalwahl in Sachsen-Anhalt liegt darin, dass die Wahlbereiche der Kommunalwahl untereinander in einem Konkurrenzverhältnis stehen, was bei der Bundestagswahl nicht der Fall ist.

Unterschiedlich große Bundestagswahlkreise wirken sich daher "nur" auf den Anteil der einzelnen Wählerstimme an der Entscheidung, wer der Direktkandidat sein soll, aus. Die Chancen anderer Direktkandidaten aus anderen Bundestagswahlkreisen ist hiervon völlig unabhängig. Auch die parteiliche Zusammensetzung des Bundestages wird von den Wahlkreisgrößen nicht beeinflusst. Trotz dieser in diesem Wahlrecht eher untergeordneten Bedeutung der Wahlkreisgrößen, sah sich der Bundesgesetzgeber veranlasst, eine Sollvorschrift dahingehend zu erlassen, dass die Wahlkreise nur 15% Abweichung aufweisen sollen.

Das Kommunalwahlrecht des Landes Sachsen-Anhalt weist den Wahlbereichen jedoch eine deutlich stärkere Bedeutung zu. Die Kandidaten der einzelnen Parteien in den unterschiedlichen Wahlbereichen stehen in einem direkten Konkurrenz-Verhältnis zu einander. Nachdem für das gesamte Wahlgebiet die auf die Parteien entfallenden Stimmen ermittelt und daraus die den einzelnen Listen zustehenden Sitzanzahlen errechnet sind, erfolgt die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlbereiche der jeweiligen Parteien. Hierbei werden dann die von den Listen der Parteien in den einzelnen Wahlbereichen erzielten absoluten Stimmen berücksichtigt. Je mehr absolute Stimmen auf die Liste einer Partei oder Wählergruppierung im Wahlbereich entfallen, um so wahrscheinlicher ist der Einzug eines Vertreters der Liste in den Stadtrat. Die in der Öffentlichkeit immer mit großem Interesse beachteten prozentualen Werte spielen wahlrechtlich keine Rolle. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Kandidaten, die in einem großen Wahlbereich antreten, erheblich bessere Chancen haben absolute Stimmen zu gewinnen, als dies Kandidaten in kleineren Wahlbereichen möglich ist, da schlicht und einfach mehr Wahlberechtigte zur Verfügung stehen.

Aufgrund dieser Besonderheit des Wahlsystems müsste zur Gewährleistung der Chancengleichheit der Wahl die Abweichung der einzelnen Wahlbereiche untereinander auf ein Minimum begrenzt werden. Hier werden 5 bzw. max. 10% Abweichung zu fordern sein.

Die tatsächliche Abweichung beträgt für den Wahlbereich 8 +23,13% und für den Wahlbereich 7

-18,47%. Die sich aus dieser Abweichung ergebende Ungleichheit der Chancen sei an folgenden Beispielen erläutert. Würde die Liste einer Partei im Wahlbereich 8 66,2% der Stimmen der dortigen Wahlberechtigten erhalten, wären die Kandidaten im Wahlbereich 7, selbst wenn dort alle Wahlberechtigten zur Wahl gingen, nicht in der Lage, vor dieser Liste des Wahlbereiches 8 in den Stadtrat einzuziehen. Selbst wenn ein Kandidat aus dem Wahlbereich 7 alle theoretisch denkbaren Stimmen auf sich vereint, also 100% erhält, könnte er den Kandidaten aus dem Wahlbereich 8 nicht schlagen.

In der Praxis wirkt sich dies so aus, dass z. B. der Kandidat der FDP aus dem Wahlbereich 7, gleiche Wahlbeteiligung vorausgesetzt, einen Stimmenanteil von 9,73% benötigt hätte, um die 6,44% der FDP im Wahlbereich 8 auch mit absoluten Stimmen zu übertreffen und in den Stadtrat einzuziehen. Einen solchen Wert hat die FDP in keinem Wahlbereich erreicht.

Dieser Verstoß gegen das Verfassungsprinzip der Gleichheit der Wahl hat sich vorliegend auch auf das Wahlergebnis ausgewirkt. Aus dem nach hiesiger Ansicht übergroßen Wahlbereich 8 wurden 10 Kandidaten in den Stadtrat gewählt. Aus dem hiesigerseits als zu klein erachteten Wahlbereich 7 wurden lediglich 3 Kandidaten gewählt. Allein dieses Ergebnis dürfte bereits die Wahlbeeinflussung und die fehlende Chancengleichheit der Kandidaten aus dem Wahlbereich 7 deutlich machen. Im Ergebnis ist hier eine starke Überrepräsentierung der im Wahlbereich 8 kandidierenden und eine starke Unterrepräsentierung der im Wahlbereich 7 kandidierenden Personen festzustellen. Dies selbst wenn man berücksichtigt, dass der Wahlbereich 8 aufgrund seiner größeren Zahl von Wahlberechtigten auch einen etwas größeren Bevölkerungsanteil zu repräsentieren hat.

Bei annähernder Gleichheit der Wahlberechtigten und einer hier zu Vergleichszwecken einmal angenommenen hypothetischen Gleichheit der Wahlbeteiligungen, könnten die prozentualen Ergebnisse der Listen der einzelnen Parteien in den Wahlbereichen als Vergleichsmaßstab heran gezogen werden. Es würde sich dann ein anderes Bild ergeben.

Beispielhaft sei hier das Wahlergebnis der Tierschutzpartei angeführt. Diese trat in 3 Wahlbereichen mit Kandidaten an und kann insgesamt einen Sitz im neuen Stadtrat besetzen. Dieser Sitz entfiel auf die Liste der Partei aus dem Wahlbereich 8, da hier die meisten absoluten Stimmen zu verzeichnen waren. Dies, obwohl dieser Wahlbereich das schlechteste prozentuale Ergebnis der Listen der Tierschutzpartei aufwies. (Wahlbereich 8: 3,19%; Wahlbereich 2: 4,74%; Wahlbereich 1: 3,96%)

Ähnliche Situationen waren auch bei FDP, Bündnis 90/Die Grünen und Future! zu verzeichnen. Die Listen der Parteien im Wahlbereich 8 konnten Sitze im Stadtrat erringen, obwohl ihr Stimmenanteil zum Teil deutlich unter dem Wert der konkurrierenden Listen der selben Partei in anderen Wahlbereichen lag. Bei diesen Parteien lagen jeweils in 3 anderen Wahlbereichen die Listen der jeweiligen Parteien mit ihrem Stimmenanteil über den des Wahlbereiches 8. Aufgrund der jedoch nur geringen absoluten Stimmenanzahl konnten diese Listen keinen Sitz erringen. In allen Fällen ist hiervon auch der Wahlbereich 7 betroffen. Ähnliches gilt auch für die größeren Parteien. Obwohl die PDS in den Wahlbereichen 6 und 7 deutlich höhere Stimmenanteile als im Wahlbereich 8 erreichen konnte, zogen aus dem Wahlbereich 8 zwei Kandidaten, aus den Wahlbereichen 6 und 7 jedoch jeweils nur ein Kandidat in den Stadtrat ein.

Dieser Umstand wirkt sich zunächst auf die personelle Besetzung des Stadtrates aus. In geringerem Umfang sind jedoch auch die Zusammensetzungen des Stadtrates nach Parteien- und Wählervereinigungen hiervon tangiert.

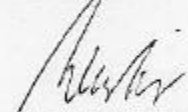
Bei Parteien- und Wählervereinigungen, die flächendeckend antreten, ergibt sich insoweit keine Verzerrung. Anders verhält es sich jedoch bei Parteien, die nur in einzelnen Wahlbereichen

antreten. Unter den Parteien, die nur in 3 Wahlbereichen antreten, befindet sich die Partei in einer deutlich günstigeren Position, die in Wahlbereich 8 antritt, als die Parteien, die ihren Schwerpunkt in anderen Wahlbereichen haben, da diese Partei somit für mehr Wahlberechtigte wählbar ist. So erscheint es durchaus denkbar, dass eine Normalgröße des Wahlbereiches 8 und die damit automatisch einhergehende Einbuße von absoluten Stimmen für die dann in Teilbereichen nicht mehr wählbare Tierschutzpartei, bei gleichzeitiger Aufwertung der anderen Wahlbereiche, dazu führt, dass in den absoluten Stimmen beispielsweise die Spasspartei vor der Tierschutzpartei gelegen hätte. Dies würde zu einer anderen Zusammensetzung des Stadtrates auch nach Listenzugehörigkeit führen.

Mein im Wahlbereich 7 wahlberechtigter Mandant sieht nach Vorstehendem die Repräsentierung seines Wohngebietes im Magdeburger Stadtrat als nicht ordnungsgemäß an.

Durch den Verstoß der Wahlbereichseinteilung gegen das verfassungsmäßige Prinzip der Chancengleichheit der Wahl stellt sich die Kommunalwahl zum Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg vom 13.06.2004 gem. § 50 I KWG LSA als nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet, durchgeführt und in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst dar.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt

Anlage